

**Zwischen
dem Personalamt
und dem
Personalrat bei den Senatsämtern**

wird gemäß §§ 83 und 86 Abs. 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes folgende

Dienstvereinbarung

über die Arbeitszeitregelung
für den Personalärztlichen Dienst (P5)
geschlossen:

1. Im Personalärztlichen Dienst (PÄD) sind im Rahmen der Funktionszeiten folgende Zeiten zu besetzen:

Mo.- Do. 7:30 – 15:00 Uhr

Fr. 7:30 – 12:00 Uhr

Die telefonische Erreichbarkeit (Service von mindestens einer Person) der nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von einem Pool von Mitarbeiter/innen aus den Bereichen Diagnostik, Sachbearbeitung, Geschäftsstelle, Schreibdienst, Archiv im Wechsel gewährleistet.

Die telefonische Erreichbarkeit (Service von mindestens einer Person) der ärztlichen Mitarbeiter/innen wird von den gutachterlich tätigen Ärzten/innen im Wechsel außerhalb der Untersuchungszeiten gewährleistet.

Zur Gewährleistung des Untersuchungsbetriebes gelten darüber hinaus folgende Mindestbesetzungszeiten:

Anmeldung: Mo – Do 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

(mind. 1Person)

(Ab 7:30 ist ein/e zweite/r Mitarbeiter/in, der/die ggfs. im Anmeldebereich vertreten könnte, anwesend.)

Diagnostik: Ab 7.15 Uhr mind. 1 Person

7:30 Uhr bis Untersuchungsende (mind. 2 Personen)

Sachbearbeitung: Ab 7.30 Uhr mind. 1 Person

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (mind. 2 Personen)

Für die Mindestbesetzung der Sachbearbeitung unterstützen Mitarbeiter/innen aus Geschäftsstelle, Schreibdienst und Archiv.

Textverarbeitung: 8:30 Uhr bis Untersuchungsende mind. 1 Person

Archiv: 8.30 Uhr bis Untersuchungsende mind. 1 Person

Bei Nichtbesetzung des Archivs werden die Tätigkeiten von der Sachbearbeitung oder vertretungsweise den anderen Bereichen mit übernommen.

Ärzte: Mindestbesetzungszeit: laut Untersuchungsplan

1 Arzt/Ärztin ab 7.30 Uhr

2. Die Nutzung des Zeitarbeitskontos folgt dem Grundsatz, dass durch Ausgleichszeiten keine bereits vereinbarten Untersuchungstermine abgesagt werden müssen.
3. Bei dienstlichen Erfordernissen kann die oder der Vorgesetzte auch individuelle, von den Mindestbesetzungstärken abweichende Arbeitszeiten anordnen.
4. Der PÄD überprüft neun Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Auswirkung auf den Dienstbetrieb. Anpassungserfordernisse werden gemeinsam mit dem Personalrat vereinbart.
5. Es gelten im Übrigen die Regelungen der Dienstvereinbarung zwischen dem Personalamt und dem Personalrat bei den Senatsämtern zur Einführung der neuen Gleitzeitregelung vom 02.05.2011.

6. Die Dienstvereinbarung zu den Bestimmungen der Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 für den Personalärztlichen Dienst (PÄD) vom 17.4.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 30.07.2017

Für das Personalamt



Für den Personalrat bei den Senatsämtern

